



Merkblatt

Nationales Stützungsprogramm im Weinsektor im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse - was ist im Land Sachsen-Anhalt förderfähig? (Stand 16.03.2021)

Sachsen-Anhalt fördert aus dem Nationalen Stützungsprogramm Wein im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

- a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und/oder die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen,
- b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft und
- c) Ernteversicherungen.

Mit der Beihilfe wird das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger sowie die Gesamtleistung des Betriebes zu verbessern und die Betriebe bei der Absicherung witterungsbedingter Risiken zu unterstützen.

Anträge nach **Buchstaben a) und b)** sind bis zum 15.10. des jeweiligen Weinwirtschaftsjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Anträge, die bis dahin vorliegen, werden in ein Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Anträge nach **Buchstabe c)** sind bis zum 15.05. des Jahres der Umsetzung der Maßnahme einzureichen. Dabei ist der Vertragsabschluss für die Ernteversicherung bis zum 15.01. vorzunehmen.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind rund 230.000 Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt zu 100 Prozent aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach **Buchstaben a) und c)** sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen in Direktzuglagen (Flachlagen) und Steil- und Terrassenlagen, die in der Weinbaukartei des Landes Sachsen-Anhalt erfasst sind.

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach **Buchstabe b)** sind Wein erzeugende Betriebe in Sachsen-Anhalt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- a) Förderung der Umstrukturierung und der Umstellung von Rebflächen und/oder die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen (Art. 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013),

- b) Förderung von Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft außer Holzweinfässer (Art. 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013),
- c) Förderung von Ernteversicherungen gegen Ausfälle aufgrund von Frost, Hagel, Eis, Regen, Dürre und anderen widrigen Witterungsverhältnissen (Art. 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013).

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden (gilt nicht für Ernteversicherungen), der vorzeitige Maßnahmebeginn muss beantragt werden,
- Investitionen, die bereits aus anderen Programmen gefördert werden sowie Investitionen in Holzweinfässer,
- Rebsorten, die in Sachsen-Anhalt nicht zur Weinherstellung klassifiziert sind,
- Maßnahmen, bei denen die Zuwendung weniger als 500 Euro betragen würde,
- einfache Ersatzinvestitionen,
- Ernteversicherungen, die bereits aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden.

Wie wird gefördert?

- a) Förderung der Umstrukturierung und der Umstellung von Rebflächen und/oder Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen:

Gefördert wird die Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zweck der Sortenumstellung als Maßnahme zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage und zum Zweck der Standraumumstellung auf einen Zeilenabstand von 2,00 bis 2,50 Meter.

Die bepflanzte Rebfläche wird definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.

Bei der Tröpfchenbewässerung werden ortsfeste Installationen gefördert.

Es gelten folgende pauschale Beihilfesätze:

Projektförderung als Anteilsfinanzierung	Pauschaler Beihilfesatz
Umstellung in Direktzuglagen (Flachlagen)	
- Bei Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung (Drahtrahmen)	Max. 10.000 Euro/ha
- Bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung	Max. 6.800 Euro/ha
Umstellung in Steil- und Terrassenanlagen	
- Bei Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung (Drahtrahmen)	Max. 15.000 Euro/ha
- Bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung	Max. 12.000 Euro/ha
Tröpfchenbewässerung	
- ortsfeste Installationen in Direktzuglagen (Flachlagen)	Max. 2.000 Euro/ha
- ortsfeste Installationen in Steil- und Terrassenlagen	Max. 3.000 Euro/ha

Zur Erstellung des Drahtrahmens ist ausschließlich neues Material zu verwenden.

b) Förderung der Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft außer Holzweinfässer:

Solche Investitionen werden in Sachsen-Anhalt ausschließlich über diese Beihilferegulung in Höhe bis zu 40 v.H. des beihilfefähigen Investitionsvolumens gefördert.

Die beihilfefähige Gesamtinvestitionssumme aller Anträge eines Unternehmens im Zeitraum von fünf Jahren darf den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den beihilfefähigen Ausgaben, wenn der Beihilfeempfänger durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann, dass er nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist oder, wenn die Leistungen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, dieser nicht die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz anwendet. Die zutreffenden Angaben sind unter Ziffer 3.2 des Antragsformulars vorzunehmen. Die Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung ist spätestens mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen. Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Antragsteller das Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden. Das Formular kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.

c) Ernteversicherungen

Gefördert werden bis zu 50 v.H. der Versicherungsprämie für Ernteversicherungen gegen Ausfälle aufgrund von Frost, Hagel, Eis, Regen, Dürre oder anderen widrigen Witterungsverhältnissen. Die Beihilfe bezieht sich ausschließlich auf in der Weinbaukartei erfasste Flächen und deren Umfänge. Der zu versichernde Höchstwert beträgt 30.000 Euro je Hektar. Wird der zu versichernde Höchstwert je Hektar überschritten, so wird die Versicherungsprämie entsprechend prozentual gekürzt.

Die Beihilfe für die Ernteversicherung wird für bis zu einem Jahr im Zeitraum vom 16.10. des Vorjahres bis zum 15.10. des Jahres, für das die Maßnahmen beantragt wurden, gewährt.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Auswahl erfolgt zentral durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Bewilligungsbehörde) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der Europäischen Union im Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Mittel.

Dabei gilt für Anträge nach Buchstaben a) und b) folgendes:

Eine Antragstellung ist bis zum 15.10. des Vorjahres der Umsetzung der Maßnahmen möglich. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Zum geplanten Vorhaben wird für Maßnahmen der Umstrukturierung und der Umstellung von Rebflächen eine Sachverhaltsaufklärung vor Ort durchgeführt.

Die Anträge werden einer Wertung unterzogen. Vorrangig werden Anträge zur Förderung von Investitionen bewilligt, dann folgen die Anträge zur Förderung der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen und/oder von Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Bei den Anträgen zur Förderung von Investitionen erfolgt eine Bewertung der Priorität anhand von Prioritätskriterien mittels eines Punktesystems. Hierfür ist durch den Antragsteller mit dem Antrag die Anlage Priorisierung einzureichen. Nähere Erläuterungen sind dem Merkblatt Priorisierung zu entnehmen.

Auf Grundlage der Priorisierung wird eine Rangfolge für die Bewilligung der Anträge festgelegt. Es können nur Anträge entsprechend des Mittelumfanges des Landes im Nationalen Stützungsprogramm berücksichtigt werden. Sollten die Anträge auf Förderung der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen und/oder Tröpfchenbewässerungsanlagen den Mittelumfang überschreiten, werden alle Zahlungen für diese Anträge um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt.

Für Anträge nach Buchstabe c) gilt:

Anträge auf Förderung von Ernteversicherungen werden erst nach Bewilligung der Anträge gemäß Buchstaben a) und b) berücksichtigt. Als Budget stehen die dann noch vorhandenen Mittel aus dem Nationalen Stützungsprogramm zur Verfügung. Die Bewilligung erfolgt erst nach Antragsschluss (15.05.), da bei Überschreiten der verfügbaren Mittel die Beihilfen für die vorliegenden Anträge um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt werden.

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

- a) Förderung der Umstrukturierung und der Umstellung von Rebflächen und/oder Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen:

Die Gewährung der Zuwendung bei Tröpfchenbewässerungsanlagen erfolgt unter der Auflage, dass sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung, dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Eine Veräußerung oder zweckentfremdete Nutzung in dieser Zeit ist förderschädlich.

Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum **30.06.** des Jahres, für das die Maßnahme beantragt wurde, abgeschlossen sein (Ausschlussfrist). Zu diesem Termin ist ein Auszahlungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen an das ALFF Süd zu stellen, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Maßnahmen gelten als abgeschlossen, wenn alle Pflanzreben gepflanzt, die Pflanzstäbe gesetzt und die Endpfähle errichtet sind.

Die Beihilfeempfänger unterliegen der Einhaltung der Cross Compliance Verpflichtungen innerhalb von drei Jahren nach der Auszahlung der Beihilfe.

Dazu sind in den drei dem Jahr der Auszahlung folgenden Jahren jeweils zum **15.05.** ein Stammdatenbogen und der Nutzungsnachweis für das jeweilige aktuelle Jahr im ALFF Süd einzureichen (Formulare sind im Internet über das Portal ELAISA erhältlich).

Unverzichtbare Antragsbestandteile sind:

- Finanzierungsplan
- Stammdatenbogen mit Anlagen
- Flächennachweis
- aktueller Auszug aus der Weinbaukartei
- Eigentumsnachweis bzw. Nutzungsberechtigung
- GIS-Flächenskizze mit Feldblockidentnummer, Schlag- Nr. für die beantragte Fläche.

b) Förderung der Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft:

Es sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote vorzulegen und im Vergabevermerk zu dokumentieren. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Die **Zweckbindungsfrist** der geförderten Investitionen beträgt fünf Jahre ab dem Tag der Lieferung. Eine Veräußerung oder zweckentfremdete Nutzung in dieser Zeit ist förderschädlich.

Unverzichtbare Antragsbestandteile sind:

- Finanzierungsplan
- Stammdatenbogen mit Anlagen
- Nachweis Betriebsnummer (Weinerzeuger mit eigener Kellerwirtschaft)
- Mindestens drei Kostenangebote
- Beschreibung des Vorhabens hinsichtlich Finanzierungskonzept und Wirtschaftlichkeit
- Anlage Priorisierung

Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum **30.06.** des Folgejahres nach Antragstellung abgeschlossen sein (Ausschlussfrist). Zu diesem Termin ist ein Auszahlungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen an das ALFF Süd zu stellen, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Meldungen (Bestands-, Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) können zu einer Kürzung der Beihilfesumme bzw. zum Ausschluss von der Förderung führen.

c) Ernteversicherungen:

Zur Antragstellung ist die Vorlage eines gültigen Versicherungsvertrages oder eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens erforderlich. Hieraus müssen der Versicherungsgegenstand, die Versicherungssumme, Umfang und Lage der versicherten Fläche, die Laufzeit des Vertrages und Angaben zu den Zahlungsmodalitäten ersichtlich sein. Der Versicherungsvertrag muss den Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Für eine Übersicht der versicherten Flächen ist die Anlage Flächenübersicht vorzulegen.

Die Förderung ist bis spätestens 15.05. jedes Jahr neu zu beantragen. Bis zum 30.10. des gleichen Jahres ist ein Auszahlungsantrag mit allen erforderlichen Zahlungsnachweisen bzw. Bestätigungen des Versicherungsunternehmens, einschließlich eventuellen Verrechnungen (Rückerstattungen), zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 30.11. des Jahres, für das die Maßnahme beantragt wurde.

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Auszahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss **Inhaber des Kontos** sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. **Zahlungsnachweise** sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfanges vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** worden sein.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Auszahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0

Fax: (03443) 280 - 80

E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

einzureichen.

Das Amt gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten?

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 S. 671),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 353/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S: 549),
- Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance,
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor
- Delegierte Rechtsverordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance (ABl. EU L 181 vom 11. März 2014, S. 48)

- Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018, S. 1)
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827),
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698),
- Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 13. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 839),
- Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023, Regionalteil Sachsen-Anhalt,
- Leitlinien für die Messung der Fläche von Rebpflanzen im Kontext der Verordnungen (EG) Nr. 479/2008 und (EG) Nr. 555/2008 (Arbeitsunterlage Nr. A/16864/2008), überarbeitet 11.2.2011

in den jeweils geltenden Fassungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.